

**„Steck die Sonne ein“**

**Richtlinie zum Förderprogramm  
„Balkonkraftwerke / Stecker-Solaranlagen“  
der Gemeinde Langenberg**

**Inhalt der Förderrichtlinie**

Inhalt der Förderrichtlinie.....	1
Förderzweck und Zielsetzung.....	2
Gegenstand der Förderung .....	2
Antrags- und Förderberechtigt.....	2
Voraussetzungen zur Förderung .....	3
Förderungsausschlüsse .....	3
Höhe, Art und Umfang der Förderung .....	3
Verfahrensablauf .....	3
Zu erbringende Nachweise.....	4
Ausschluss des Rechtsanspruches .....	5
Auszahlung .....	6
Inkrafttreten der Förderung.....	6
Ansprechpartner.....	6

## **Förderzweck und Zielsetzung**

Die von der Gemeindeverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 2 % aller Emissionen in Langenberg. Daher ist es wichtig, dass u.a. alle Bürgerinnen und Bürger mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke / Stecker-Solaranlagen“ möchte die Gemeinde Langenberg dieses persönliche Engagement unterstützen.

### **Die Ziele sind daher:**

- mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am lokalen Klimaschutz (Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels)
- Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, indem auch Mieterinnen und Mieter förderberechtigt sind

## **Gegenstand der Förderung**

Für private Wohnungen wird die Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solaranlagen) gefördert. Nach Angaben der Verbraucherzentrale NRW fallen unter diese Bezeichnung Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter, die an einen bestehenden Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

## **Antrags- und Förderberechtigt**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer\*in oder Mieter\*in einer Wohnung innerhalb der Gemeinde Langenberg sind.

Ausgeschlossen sind Anträge bzw. Antragsteller, für die bereits eine Förderung im Rahmen der vorherigen Förderrichtlinie vom 01. März 2022 (Anlage mit max. 600 Watt) gefördert wurden.

## Voraussetzungen zur Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der vorangegangenen Punkte, sowie die Anforderungen der noch folgenden Punkte erfüllt sind, sowie:

- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Im Falle eines Mietverhältnisses ist eine schriftliche Erlaubnis darüber vorzulegen, dass ein Stecker-Solargerät am Mietobjekt angebracht werden darf.

## Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Lieferdatum) oder mehr als 3 Monate vor der Antragstellung angeschafft wurden
- Anlagen an Umsetzungsorten, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen, ausgenommen dazugehörige Wohnungen

## Höhe, Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro je Solarmodul (Abgabeleistung des Wechselrichters) à 300 Watt bzw. à 400 Watt (maximal 2 Module sind förderfähig).

## Verfahrensablauf

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Gemeinde Langenberg:

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per E-Mail ([klimaschutz@langenberg.de](mailto:klimaschutz@langenberg.de)) oder schriftlich an folgende Adresse zu stellen:

Gemeinde Langenberg  
Mobilitäts- und Klimaschutzmanagement  
Klutenbrinkstraße 5  
33449 Langenberg

Weiterhin entscheidet die Gemeinde Langenberg über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Anrecht auf Auszahlung des Zuschusses besteht erst, wenn die folgend aufgeführten Nachweise erbracht wurden.

## **Zu erbringende Nachweise**

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids sind innerhalb von drei Monaten als Nachweis der Anschaffung eines Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls folgende Unterlagen bei der Gemeinde Langenberg einzureichen (in Papierform oder per E-Mail):

- Antrag
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit  
(z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts,  
Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur  
Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Die Gemeinde Langenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht oder keine Gründe für

eine verzögerte Nachweiserbringung dargelegt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des zuvor zugesagten Zuschusses.

## Ausschluss des Rechtsanspruches

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus gemeindlichen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Gemeinde Langenberg/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Langenberg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (als Ansprache nach erfolgter Förderung zur Zufriedenheit mit der Antragsabwicklung und dem Förderprogramm insgesamt) im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Gemeinde Langenberg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden **anonymisierte** Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

## Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Langenberg.

## Inkrafttreten der Förderung

Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

## Ansprechpartner

Gemeinde Langenberg  
Mobilitäts- und Klimaschutzmanagement  
Klutenbrinkstraße 5  
33449 Langenberg  
Tel: 05248 – 508 47  
E-Mail: [klimaschutz@langenberg.de](mailto:klimaschutz@langenberg.de)

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen erhalten Sie unter folgenden Links:

### VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

### Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

### Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie u. a. hier:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

(Keine Gewähr auf Vollständigkeit)